

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

IV. Befreiung von Ausländern kraft Bundesratsbeschlusses

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

4. Das Entgelt gilt auch dann für geringfügig, wenn es zu den für die Dauer der Beschäftigung zu zahlenden Beiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht. Das Gr. Ministerium hat im Erlaß vom 11. Februar 1891 (Zeitschr f bad Verw 1891 S 38) angenommen, daß ein Mißverhältnis vorliegen würde, wenn der Wochenbeitrag mehr als 6% des Wochenverdienstes betragen würde. Dabei ist übrigens zu beachten, daß eine Person für mehrere Arbeitgeber abwechselnd vorübergehende Dienstleistungen verrichten kann. Wenn auch das Entgelt eines jeden Arbeitgebers für sich allein geringfügig sein sollte, so kann doch das Entgelt aller zusammen so erheblich sein, daß ein Mißverhältnis zum Unterhaltsaufwand und zu den Beiträgen nicht besteht, so daß Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen werden kann.

#### IV. Befreiung von Ausländern kraft Bundesratsbeschlusses (§ 123B RVG)

Der Bundesrat kann bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat. Die Arbeitgeber zahlen dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts soviel an die Versicherungsanstalt, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift hat der Bundesrat unter dem 21. Februar 1901 (Bekanntmachung d Reichskanzlers v 7. März 1901, Zentralbl S 78) mit Wirkung vom 1. April 1901 an beschlossen:

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem InbVerfGesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden.“

Jeder Arbeitgeber, welcher Ausländer der oben bezeichneten Art beschäftigt, hat dies binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Letzterer übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine vor diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:



- a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
- b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
- c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
- d) die Angabe, ob der Arbeiter über das laufende Jahr hinaus weiter beschäftigt wird.

Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (v 1. Jan b 30. Juni oder v 1. Juli b 31. Dez) auszufüllen und bis zum 1. August bzw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden.

### V. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 1227. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

#### Anmerkung:

Versicherungsfrei bedeutet nicht versicherungspflichtig. Es besteht aber die Berechtigung zur Selbstversicherung (§ 1243). Wird diese ausgeübt, so ist nach § 1441 dem Versicherten der Beitragsanteil des Arbeitgebers von diesem zu erstatten.

§ 1234. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhesgeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

#### Anmerkung:

1. Eine Anwartschaft besitzt schon der, dem nach Abschluß seiner Ausbildung eine Stelle übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet.

2. Der Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt 116 M.

§ 1235. Versicherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer